

Zertifizierungsvertrag

Zwischen der Firma

.....

.....

.....

als Herstellbetrieb/Handlungsbetrieb des in § 1 bezeichneten Bauproduktes
- im Folgenden „Kunden“ genannt –

und dem Bayerischen Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverein - BAYBÜV - e.V.
80336 München, Beethovenstr. 8 – im Folgenden „BAYBÜV“ genannt –

vertreten durch die Leitung der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle oder
dessen Stellvertretung

als bauaufsichtlich anerkannte bzw. notifizierte Überwachungs- und Zertifizie-
rungsstelle – im Folgenden „ÜZ-Stelle“ genannt –

wird für den Standort/Herstellwerk

folgender Vertrag zur Regelung des Zertifizierungsverfahrens geschlossen:

§ 1 - Gegenstand der Zertifizierung

In vorliegendem Vertrag wird die Zertifizierung des/der von Kunden bereitgestellten Bauprodukt(e) gemäß *Antrag auf Überwachung und/oder Zertifizierung* vom _____ (siehe Anlage) aus dem vorne genannten Standort/Herstellwerk, deren Konformität bzw. Leistungsfähigkeit auf Grundlage der technischen Spezifikation gemäß *Antrag auf Überwachung und/oder Zertifizierung* nachzuweisen ist, durch die ÜZ-Stelle geregelt.

§ 2 - Grundlagen der Zertifizierung

Grundlage und maßgebend für die Zertifizierung sind die relevanten Festlegungen in

- dem Antrag auf Überwachung und/oder Zertifizierung vom _____
- der Vereinssatzung des BAYBÜV e.V.,
- den maßgeblichen Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahren (FÜZ),
- ggfs. der Empfehlung für die Durchführung der Überwachung und Zertifizierung von Gesteinskörnungen nach dem europäischen Konformitätsnachweisverfahren System 2+ (Verbändeleitfaden VL- Gestein 2021),
- ggfs. der Empfehlung für die Durchführung einer freiwilligen Produktprüfung zur Erlangung des Produktqualitätszeichens für Werkmörtel (Verbändeempfehlung Werkmörtel),

Diese werden gleichermaßen durch die Kunden und die ÜZ-Stelle anerkannt und gelten als Bestandteil dieses

Vertrags. Änderungen der o. g. Grundlagen, die sich auf den Gegenstand des Vertrags beziehen, sind dem Kunden durch die ÜZ-Stelle bekannt zu machen und werden von diesem als Vertragsbestandteil anerkannt, sofern kein Widerspruch erfolgt.

§ 3 - Pflichten der Kunden

Der Kunde verpflichtet sich,

- mit der für die Überwachung eingeschalteten Überwachungsstelle zu vereinbaren, dass diese der ÜZ-Stelle die Überwachungsberichte sowie die für die Tätigkeit der ÜZ-Stelle benötigten Informationen einschließlich einer etwaigen Einstellung der Überwachung oder deren Ankündigung unverzüglich auf direktem Wege übermittelt,
- nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Zertifizierung desselben Bauproduktes einzuschalten,
- auf Anfrage Informationen über Produkteigenschaften, das Herstellungsverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtung und das maßgebende Fachpersonal sowie diesbezügliche Änderungen zu geben, sofern diese für die Zertifizierung und Fremdüberwachung relevant sind,

Solche bzw. weitere Änderungen können betreffen

- den Gewinnungs- und/oder Aufbereitungsprozess,
- den Zukauf neuer Produkte,
- den rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status bzw. die Eigentümerschaft,
- Organisation und Management (z. B. Schlüsselpositionen, Entscheidungsprozesse oder technisches Personal),
- das Produkt oder Herstellungsmethode,
- Kontaktadressen und Produktionsstätten,
- den Umfang der Tätigkeiten im Herstellungsverfahren und
- wesentliche Änderungen am Managementsystem.
- eine Unterbrechung der Herstellung, die eine Zertifizierung unmöglich macht, unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Unterbrechung unverzüglich mitzuteilen

Die Kunden verpflichten sich, die Zertifizierungsdokumente (Zertifikate, Bescheinigungen, Konformitätszeichen etc.) ordnungsgemäß zu verwenden und jegliche irreführende, unberechtigte oder die ÜZ-Stelle in Misskredit bringende Verwendung bzw. Veröffentlichung zu unterlassen.

Die Kunden verpflichten sich Aufzeichnungen von Beschwerden ihrer Kunden aufzubewahren und auf Verlangen der Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen.

Die Kunden verpflichtet sich, der ÜZ-Stelle formlos Veränderungen im Unternehmen und im Werk schriftlich anzuzeigen, insbesondere solche, die die Fähigkeit der Kunden beeinträchtigen könnten, die Anforderungen der in § 2 genannten Grundlagendokumente zu erfüllen.

Die Kunden verpflichten sich, Zertifizierungsdokumente an Dritte nicht zu verfälschen und nur in ihrer Gesamtheit herauszugeben bzw. zu vervielfältigen. Sofern neben den Zertifizierungsdokumenten von Kunden

selbst Produktinformationen erstellt und herausgegeben werden, müssen diese im Einklang mit dem Produkt stehen, z.B. Angaben zur CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung der Kunden.

Die Kunden verpflichten sich, bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung jegliche Verwendung der Konformitätszeichen und Bezüge auf die Zertifizierung zum Beispiel durch eine Weiterverwendung älterer Dokumente einzustellen und jegliche Zertifizierungsdokumente zurückzugeben.

Wenn die Kunden Mängel an ihrem Produkt oder in Bezug auf die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung erkennen, verpflichten sie sich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und diese zu dokumentieren.

§ 4 - Pflichten der ÜZ-Stelle

Die ÜZ-Stelle verpflichtet sich insbesondere

- entsprechend der festgelegten Überwachungshäufigkeit regelmäßig Feststellungen darüber zu treffen, dass das Bauprodukt einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Überwachung unterliegt,
- entsprechend der festgelegten Überwachungshäufigkeit regelmäßig die Ergebnisse der Überwachung zu beurteilen und zu bewerten sowie zu bestätigen, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen der zu Grunde liegenden technischen Spezifikation übereinstimmt,
- sofern zutreffend den Hersteller bezüglich der Bestimmungen zur Kennzeichnung der Bauprodukte entsprechend der Übereinstimmungszeichen-Verordnung des Sitzlandes des Herstellwerks zu informieren,
- sofern zutreffend ein (Übereinstimmungs-/Konformitäts-)Zertifikat für ein Bauprodukt und Herstellwerk zu erteilen
- bei festgestellten Mängeln die zutreffenden Maßnahmen anzuordnen und eine Frist für die Beseitigung der Mängel festzulegen,
- die Erfüllung dieser Maßnahmen zu überprüfen und zu dokumentieren,
- bei schwerwiegenden Mängeln eine Sonderüberwachung durchzuführen und ggfs. eine erneute Probenahme und Produktprüfung zu fordern,
- bei wiederholt auftretenden oder schwerwiegenden Mängeln, bei Kündigung des Zertifizierungsvertrags eine schriftliche Erklärung der Ungültigkeit des (Übereinstimmungs-/ Konformitäts-) Zertifikats an die Hersteller abzugeben und von ihm das (Übereinstimmungs-/Konformitäts-)Zertifikat zurückzufordern, um einen Ungültigkeitsvermerk anzubringen,
- bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne der § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, die jeweilige oberste Bauaufsicht und ggfs. auch das Deutsche Institut für Bautechnik über die Erklärung der Ungültigkeit des (Übereinstimmungs-/Konformitäts-)Zertifikats zu unterrichten.
- geheimhaltungsbedürftige Informationen der Kunden, die sie der ÜZ-Stelle bereitstellen, zu schützen, es sei denn, das Gesetz oder das Zertifizierungsprogramm, auf das ein Antrag gestellt wurde, fordert die Offenlegung geheimer Informationen.

§ 5 - Vergütung

Die Kosten der Zertifizierungstätigkeiten werden den Kunden auf Grundlage der jeweils gültigen „Beitrags- und Gebührenordnung“ des BAYBÜV in Rechnung gestellt. Der Verein ist berechtigt, zur Deckung seiner laufenden Ausgaben vom Hersteller Akontozahlungen bis zur Höhe der Gesamtkosten zu erheben. Kosten, die sich aus der Bereitstellung von Vorleistungen und aus der Erfüllung der in §§ 2 bis 4 aufgeführten Voraussetzungen (z. B. Produktprüfungen) ergeben, sind von den Kunden zu erbringen und nicht Bestandteil der Vergütung im Sinne dieses Vertrags.

§ 6 - Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag tritt mit dem Unterschriftsdatum der Hersteller auf unbestimmte Zeit in Kraft. Er kann beidseitig mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Bei groben Verstößen gegen Verpflichtungen von Kunden oder der ÜZ-Stelle, die sich aus den in §§ 2 bis 4 aufgeführten Verpflichtungen ergeben, ist die jeweilige Gegenpartei zur fristlosen Kündigung berechtigt. Die fristlose Kündigung entbindet nicht von der ordnungsmäßigen Abwicklung ggfs. noch ausstehender Ansprüche (z. B. Zahlungen für erbrachte Leistungen oder Aushändigung von Berichten für abgeschlossene Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten). Die Kündigung muss in schriftlicher Form eines Briefes erfolgen.

§ 7 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Standort des BAYBÜV, Beethovenstr. 8, 80336 München. Gerichtsstand ist München.

§ 8 - Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

München, den

.....
Unterschrift der Vertretung des BAYBÜV

.....
Unterschrift der bevollmächtigten
Kundenvertretung

Anlagen (Bestandteile des Vertrags)

- Antrag auf Überwachung und/oder Zertifizierung vom _____
- Satzung des Bayerischen Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsvereins – BAYBÜV – e.V., beschlossen von der Mitgliederversammlung am 15.07.2021
- Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahren des BÜV BauPro vom 07.09.16
- Empfehlung für die Durchführung der Überwachung und Zertifizierung von Gesteinskörnungen nach dem europäischen Konformitätsnachweisverfahren System 2+ (Verbände-Leitfaden VL Gestein 2021)